

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke (sh. Bebauungsplan) sind von Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigungen u.a. Einrichtungen ab 50 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Über Ausnahmen der in § 1 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

